

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 2 (1908)
Heft: 3

Artikel: Die Frau und die neue Versicherungsvorlage
Autor: Schaffner, M.T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-131744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

klar durchgeführt würde, so wäre gar nicht einzusehen, warum nicht, wie dies übrigens in wirklich demokratischen Kantonen schon der Fall ist, auch Lehrer als Nächstbeteiligte den Kommissionen angehören sollten, die über Wohl und Wehe einer Schule beraten, wäre es auch nur, um tatsächliche Unrichtigkeiten festzustellen und über interne Schulfragen, wie z. B. über Schulbücher, welche die Lehrer doch in erster Linie verwenden sollen, ihre Ansichten zu vertreten. Es ist ein widernatürlicher Zustand, wenn Leute, die noch nie ein Lehrbuch zum Unterricht verwandt haben, über solche Dinge allein entscheiden sollen. Ferner sollte man annehmen, daß auch die Eltern der Schüler, die in erster Linie ein Interesse an der Schule haben, Gelegenheit haben sollten, sich über ihre Erfahrungen punkto Wirkung der Schule auf die Kinder zu äußern oder sich über die innern Ursachen dieser oder jener Schulmaßregel aufklären zu lassen. Aber vielfach scheint es, als ob jedes auch noch so vernünftige Mitredenwollen der Eltern, wenn es auch ihre Kinder angeht, als Anmaßung zu behandeln wäre. Unbequem mag ja so etwas dem Lehrer oft sein und törichte Forderungen könnten gar nicht ausbleiben, im Ganzen aber könnte ein reges Interesse der Eltern am Gang der Schule und irgendeine Form der Organisation dieses Interesses, wie es in Deutschland da und dort versucht wird, nur zum Nutzen der Schule sein.

Weder Monarchie noch Demokratie bieten also an sich die Garantie für ein gutes Schulwesen, sondern nur ein Zusammennehmen aller guten Kräfte, die in der einen oder andern Staatsform für die Schule liegen. Eine Schule kann nicht einfach auf einen großen und noch so großen Pädagogen eingeschworen und dann mechanisch wie ein Uhrwerk laufen gelassen werden, sondern sie verlangt von jeder Zeit ein neues Aufraffen, eine Konzentrierung auf ihre wahren Bedürfnisse und Kräfte und ein Zurückweisen aller peripherischen Einflüsse. Wir brauchen nicht den Ruf, den Namen und den Schein eines guten Schulwesens, sondern innerlich gesunde, von aller Lüge und allem Schein freie Schulen.

A. Barth.

Die Frau und die neue Versicherungsvorlage.

Das neue eidgenössische Gesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung harret der Erledigung und wird demnächst von unsern Landesvätern endgültig durchberaten werden. Wenn wir uns klar werden wollen über den Wert und über die Notwendigkeit dieses Gesetzes, von dem wir für das Wohl unseres Schweizerlandes so viel Gutes erwarten, so müssen wir vorerst versuchen, uns dessen historische Entwicklung zu vergegenwärtigen. Ehe wir uns jedoch mit den nationalen Versuchen beschäftigen, die gemacht worden sind, um das Versicherungsweisen zu regeln, wollen wir die Entwicklung der

Krankenversicherung, der Krankenkassen in dem kleinen Gemeinwesen unserer Stadt in Betracht ziehen. *)

Die Anfänge der Basler Krankenkassen stammen aus dem 16. und 17. Jahrhundert; so existierte die jetzt noch bestehende Krankenkasse der Küfer seit 1554, die Krankenlade der Buchdrucker seit 1661, diejenige der Schuhmacher seit 1668. Diese Ursprünge der Kranken- und Begräbnisversicherung verdankten ihre Entstehung dem Zunftwesen. Jeder Geselle war gehalten, sich in die Krankenlade seiner Zunft aufnehmen zu lassen, um nicht im Krankheitsfalle dem Meister oder den Zunftbrüdern zur Last zu fallen. Im Laufe der Zeit lernten auch die nichtzünftigen Arbeiter den Wert einer Krankenversicherung einsehen und gründeten unter sich Unterstützungskassen. Erst durch die Bundesverfassung von 1874, welche, nach bereits früher erfolgten vorbereitenden Verfügungen, die unbeschränkte Gewerbefreiheit einführte, wurde das zopfige Zunftwesen endgültig aufgehoben. Dadurch kamen die Krankenkassen in die Selbstverwaltung der Gesellen, und der Versicherungszwang, den die allmächtigen Zünfte früher auf ihre Zunftgesellen ausübten, wurde aufgehoben.

Um das Versicherungswesen, das oft auf planlose und unzuverlässige Art eingeführt worden war, einigermaßen zu regeln, suchte seit 1844 die Gemeinnützige Gesellschaft Einfluß auf die Verwaltung der einzelnen Kassen auszuüben. Im Jahre 1878 standen 19 Kassen mit über 4000 Mitgliedern unter dem Patronat dieser Gesellschaft. Früher schon wurden auch von maßgebender Seite die großen Mißverhältnisse erkannt, die dem Versicherungswesen durch die Gründung allzuvieler und allzukleiner Krankenkassen erwachsen, und man war bestrebt, eine Zentralisation der kleinen Kassen anzubahnen.

Die Leistungen der verschiedenen Krankenkassen waren ebenso ungleich, wie die Jahresprämien und die Eintrittsgelder; die in Krankheitsfällen ausbezahlten Taggelder schwankten zwischen 80 Cts. bis Fr. 2. 50, das Begräbnisgeld zwischen 10—80 Fr., das Eintrittsgeld von 1—40 Fr., die Jahresbeiträge von Fr. 3. 60—15. 60. Alle diese Kassen nahmen bloß Einzelversicherungen vor, der Arbeiter war versichert, seine Frau vielleicht ebenfalls, wenn sie als Fabrikarbeiterin tätig war und einer Fabrikkasse beitrat; die Hausmütter aber, die keinen Verdienst hatten, und die Kinder blieben unversichert.kehrte nun Krankheit ein in eine Familie, so bezog zwar der Vater seinen Lohn oder, wenn er selber der Erkrankte war, sein Taggeld, das reichte aber kaum für gesunde, geschweige denn für kranke Tage. Mit der Krankheit kroch zugleich die Sorge in die Wohnung ein. Um ängstlich die großen Kosten der Arzt- und der Apothekerrechnung zu vermeiden, wurde nur im äußersten Notfalle, und deshalb meist zu

*) Die obigen Ausführungen waren ursprünglich für einen Basler Verein bestimmt. Da die Verhältnisse an manchen Orten ähnlich lagen, so dürfen wir wohl annehmen, daß sie doch viele unserer Leser interessieren werden. D. R.

spät, ärztliche Hilfe in Anspruch genommen. Dadurch wurde besonders den gefährlichen ansteckenden Krankheiten erheblich Vorschub geleistet; durch Verschleppung und Verheimlichung der Krankheitsfälle wurde die Ansteckungsgefahr erhöht und der Seuchenherd verbreitet. Als in den fünfziger und sechziger Jahren die Cholera unser Land heimsuchte und unzählige Opfer forderte, erwies sich die Unzulänglichkeit der bestehenden Krankenkassen, und es wurde nach besseren Hilfsmitteln Ausschau gehalten. So wurde im Jahre 1863 die Allgemeine Krankenpflege in's Leben gerufen, die durch ihre stete Fortentwicklung zu einem sehr ausgedehnten Versicherungswerk geworden ist. Die Allgemeine Krankenpflege will in erster Linie nicht nur der Einzelversicherung dienen, sie will die Familienversicherung aufnehmen und fördern. Weil dieses Institut meistens von solchen Einzelpersonen und Familien benützt wird, deren Gesundheitszustand öfteres Kranksein befürchten läßt, war und ist die Morbidität stets eine anormal hohe. Aus diesem Grunde ist trotz der Zuwendungen der Ehrenmitglieder, trotz der Legate, welche dem Reservefonds zugewiesen werden, die Lage der Allgemeinen Krankenpflege stets eine sehr mißliche.

Ueberzeugt von der Unzulänglichkeit der vorhandenen Versicherungskassen, sowie von der Wünschbarkeit und Notwendigkeit der Krankenversicherung für einen bedeutend erweiterten Kreis der Bevölkerung, stellte im Jahre 1868 Herr Staatschreiber Bischoff folgenden Antrag im Kleinen Rat:

„Der Kleine Rat wird eingeladen, untersuchen zu lassen und zu berichten, ob nicht das obligatorische Anhalten einzelner Klassen unserer Bevölkerung zu einer Versicherung für Krankheitsfälle sowohl im allgemeinen sanitarischen, als in ihrem besondern Interesse liegt, und ob es nicht durch Verordnung eingeführt werden kann.“

Der Antrag wurde dem Staatskollegium überwiesen mit dem Auftrag, sich mit den Behörden und Anstalten in Beziehung zu setzen, und die Herren Ratsherr Christ und Staatschreiber Bischoff wurden mit der Aufgabe betraut, die Frage eingehend zu prüfen und zu begutachten. Wie eingehend diese Herren dem Auftrage nachkamen, ersehen wir daraus, daß ihr Gutachten erst nach fünf Jahren, Ende 1873 erschienen ist. Der Kleine Rat wird eingeladen dem Großen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, dahin gehend:

„daß alle im Kanton wohnenden Aufenthalter polizeilich zu genügender Versicherung anzuhalten seien.“

Ein solcher Gesetzesentwurf wurde aus Auftrag des Großen Rates ausgearbeitet und nach gründlicher Durchberatung und Umänderung durch eine Spezialkommission den Räten vorgelegt in der Fassung

„daß alle Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Fabrik- und sonstige Arbeiter beiderlei Geschlechts, welche in Basel wohnhaft und bei hiesigen Einwohnern in Arbeit sind, gleichviel ob Bürger, Niederlassene oder Aufenthalter, versicherungspflichtig sind.“

Nach allgemeiner Beratung wies 1881 der Große Rat diese Vorlage zurück an eine Kommission, mit dem Auftrage zu beraten:

„ob es wünschbar wäre die obligatorische Versicherung auf alle Bürger und Einwohner auszudehnen.“

Diese Kommission entschloß sich die allgemeine obligatorische Versicherung zu befürworten und gab in diesem Sinne ein Gutachten ab. Nationalrat Göttscheim arbeitete sodann einen Entwurf aus, der, leider auf allzu optimistischer Grundlage, die allgemeine obligatorische Versicherung vorsieht. Ein zweiter Entwurf, der auf mittlerweile gemachten gründlichen Erhebungen fußte, wurde dem Räte 1884 vorgelegt. Auf dieses Projekt, das eine beschränkte obligatorische Versicherung vorsah, wurde zur Zeit nicht eingegangen, dafür erhielt Basel als Entschädigung eine erweiterte Poliklinik. Im Jahre 1887 kam sodann der Große Rat auf den Entwurf von 1884 zurück und erhob ihn zum Gesetz. Sofort wurde jedoch das Referendum dagegen ergriffen, und das Gesetz, das eine, wenn auch beschränkte, obligatorische Versicherung gebracht hätte, wurde verworfen. Schon ein Jahr später wurde ein neues Obligatorium ausgearbeitet, das sich auf die Dienstleute und auf diejenigen Arbeiter und Angestellten erstreckte, die weniger als 2200 Franken Jahreseinkommen haben. Auch dieses Gesetz wurde vom souveränen Basler Volk verworfen. Bis heute stehen wir auf kantonalem Boden noch immer auf dem primitiven Standpunkt der ungenügenden freiwilligen Krankenkassen und Käßlein. Mit der Annahme eines der besprochenen Projekte einer allgemeinen oder einer beschränkten obligatorischen Versicherung hätte unser Gemeinwesen sich in einem gesunden Staatssozialismus betätigen können; durch den Willen der Majorität sind wir davor bewahrt geblieben, uns auf diesem Gebiete irgendwie vorbildlich hervorzutun.

Auf nationalem eidgenössischem Boden war bereits im Jahre 1881 ein Versicherungsgesetz erlassen worden, das für die Arbeiterschaft von erster Bedeutung war, das Haftpflichtgesetz, das die Arbeiter vor dem Schaden sicher stellt, der ihnen aus Unfällen im Fabrikbetrieb erwächst. Im Jahre 1885 stellte Klein im Nationalrat die Motion: „das Haftpflichtgesetz auszudehnen und die Frage zu untersuchen, ob nicht eine allgemeine obligatorische Arbeiterunfallversicherung anzustreben sei.“ Im Jahre 1887 wurde die Erweiterung des Haftpflichtgesetzes beschlossen und eingeführt, um die Haftpflicht auf möglichst viele Betriebe auszudehnen und die Wohltat dieses Gesetzes größeren Kreisen zukommen zu lassen. Im Jahre 1889 wurde die Bundesverfassung dahin ergänzt, daß dem Bunde die Befugnis erteilt wird, eine obligatorische Unfallversicherung einzurichten und ihm zugleich das Recht zugesichert wird, über das Krankenversicherungswesen gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, um für sämtliche Lohnarbeiter den Beitritt zu einer Krankenkasse obligatorisch zu erklären.

Schon auf dem Arbeitertage in Olten im Jahre 1890 war das Postulat einer allgemeinen unentgeltlichen Krankenpflege aufgestellt

und verfochten worden. Als sodann im Jahre 1893 Bruchstücke des Entwurfes, die Krankenversicherung betreffend, bekannt wurden, so erhoben sich im Arbeiterlager sehr viele Stimmen dagegen, daß die Arbeitgeber die Hälfte der Prämien zu zahlen hätten und dadurch in der Verwaltung und in der Organisation der Krankenkassen eine maßgebende Stimme erhalten würden. Dem Arbeitertag in Biel, Ostern 1893, unterbreitete deshalb Arbeitersekretär Greulich folgende Anträge:

1. Die Beiträge zur Krankenversicherung (auf Krankengeld) werden ausschließlich von den versicherten Arbeitern selbst getragen, unter deren Selbstverwaltung die Kassen stehen.

2. Die Fürsorge für unentgeltliche Krankenpflege (ärztliche Hilfe, Heilmittel und nötige Spitalverpflegung) geschieht durch den Bund unter Mitwirkung der Kantone.

Der Arbeitertag nahm einstimmig diese Anträge an und am außerordentlichen Zürchertag, November 1893, wurde beschlossen, die Volksinitiative für unentgeltliche Krankenpflege in's Leben zu rufen. Die notwendigen Mittel dazu sollte die Einführung des Tabakmonopols verschaffen. Innert der gesetzlichen Frist waren aber nicht die erforderlichen 50,000 Unterschriften erhältlich, weshalb diese Initiative zu keinem Ziele führen konnte. Hauptursache dieses bedauerlichen Resultates war jedenfalls die Unzulänglichkeit der vorgeschlagenen Finanzierung; das Tabakmonopol hätte keineswegs genügt, die Kosten einer unentgeltlichen Krankenpflege zu decken. Trotz diesem negativen Resultate hat diese Initiative dennoch viel dazu beigetragen den Gedanken einer eidgenössischen obligatorischen oder beschränkten Krankenversicherung zu popularisieren, und die große Masse des Volkes dafür zu interessieren, Stimmen für und wider zu wecken hüben und drüben.

Im Jahre 1895 wurden den eidgenössischen Räten die Entwürfe betreffend die Unfall- und Krankenversicherung vorgelegt, deren Redaktion Nationalrat Forrer besorgt hatte. Nach langen Beratungen und nach Umarbeitung der Entwürfe, denen sich inzwischen noch die Militärversicherung angeschlossen hatte, wurde beschlossen, die drei Vorlagen in eine einzige zu verschmelzen. Der Entwurf, der aus dieser Verschmelzung hervorging, sah eine beschränkte obligatorische Versicherung vor, die dem Bunde eine jährliche Ausgabe von zirka 7½ Millionen Franken gebracht haben würde. Am 5. Oktober 1899 wurde diese Vorlage von den Räten angenommen und zum Gesetz erhoben. Doch alsbald erhob sich der Referendumsturm und im Mai 1900 wurde das Gesetz in der Volksabstimmung verworfen.

Einen deutlichen Beweis, daß das Volk nicht Feind jeder Versicherungsvorlage ist, bilden die vielen Eingaben, die nach Verwerfung des Forrer'schen Entwurfes den Räten eingesandt worden sind, um einen neuen Entwurf zu verlangen und zu befürworten. Aus diesen vielen Eingaben wollen wir nur zwei hervorheben, die für uns Frauen speziell in Betracht kommen:

- a) Die Eingabe des Frauenkomites Bern vom Jahre 1902, die sich auf die Berücksichtigung von Frauen und Kindern in einem neuen Gesetz bezieht.
- b) Die Petition des Bundes schweizerischer Frauenvereine, der, auf Anregung der ihm angehörenden Arbeiterinnenvereine, verlangt:
1. daß die Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Versicherten als Kassenmitglieder aufgenommen werden;
 2. daß die Wöchnerinnen in die Kassen aufgenommen und versichert werden in der Weise, daß die Dauer der Kassenleistungen für sie den Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes entspreche.

M. L. Schaffner.

(Schluß folgt.)

Von den heidnischen Religionen.

Von Alters her gingen in der Christenheit zwei widersprechende Betrachtungsweisen des Heidentums neben einander her. Schon Paulus redete einerseits davon, daß auch die Heiden aus der Schöpfung Gottes ewige Kraft und Gottheit erkannt hätten, anderseits betrachtet er die Heidengötter als Dämonen, d. h. den Menschen überlegene aber feindselige Geistwesen. Später machte diese letztere Anschauung der Ansicht Platz, daß die Heidengötter bloße Phantasiegebilde seien, die aller Wirklichkeit entbehren. Aber es blieb der Widerspruch, daß man einen Gottesbeweis „aus der Uebereinstimmung der Völker“ führte, d. h. die Allgemeinheit der Gottesvorstellung für ihre Wahrheit zeugen ließ, zugleich aber das Heidentum als Finsternis, Irrtum und Sünde beurteilte. Dabei konnte die allgemeine Religionsgeschichte wenig mehr als eine die Neugier befriedigende Kunde von allerlei Kuriositäten werden. Erst die Mission und der historische Sinn haben Wandel geschaffen.

Während aber die Mission durch ihre Schilderungen den Zweck verfolgte, das Erbarmen mit den armen, in grausigem Aberglauben befangenen Heiden zu wecken und darum möglichst düster malte, suchte der historische Sinn in erster Linie Verständnis für die fremdartigen Erscheinungen. Er fragte, wie die Heiden zu ihren Gottesvorstellungen und ihrer Gottesverehrung gekommen sind und wollte psychologisch begreifen. Die Erklärung, das Heidentum sei entstanden durch Abfall von einer vollkommenen Uroffenbarung an Adam und Noah, entbehrte des wissenschaftlichen Beweises. Denn ihre biblische Grundlage wurde durch die historische Kritik in Zweifel gezogen; wo man aber bei sonst tief stehenden Völkern neben krassem Aberg-